

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EVENTS & KONGRESSE BSC Young Boys AG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der BSC Young Boys AG (nachfolgend "BSC YOUNG BOYS" genannt) getroffenen Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen (nachfolgend auch "Anlässe" genannt) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zudem bei Fremdveranstaltungen im Stadion (z.B. auf Rasenfläche) oder auf dem Quartierplatz sowie für Stadionführungen.

1.2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung von BSC YOUNG BOYS an den Veranstalter zustande. Veranstalter und BSC YOUNG BOYS sind die Vertragspartner. Wird ein Vertrag mit einem gewerblichen Vermittler oder Organisator abgeschlossen, ist dieser verpflichtet, dafür zu sorgen, dass derjenige, für den er die Veranstaltung durchführt oder organisiert, einen identischen Vertrag abschliesst. In diesem Fall haften beide Vertragspartner gegenüber BSC YOUNG BOYS solidarisch.

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der bereitgestellten Räume und Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BSC YOUNG BOYS. Des Weiteren behält sich BSC YOUNG BOYS vor, die Räume und Flächen für Anlässe abzutauschen.

2. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

2.1 Dienstleistung Räume

Im Entgelt für die "Raummiete" ist Folgendes inbegriffen:

- Überlassung des Raumes oder der Fläche während dem vereinbartem Zeitraum.
- Bestuhlung nach Absprache und/oder der Teilnehmerzahl entsprechend. Falls BSC YOUNG BOYS zusätzliches Mobiliar mieten muss, gehen diese Kosten zu Lasten des Veranstalters
- Reinigung, im Raum vorinstallierte Beleuchtung und Heizung im normalen Rahmen. Zusätzlicher Stromverbrauch, Mehrkosten für übermässige Heizung und/oder Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.2 Preise

Die Preise für die Raummiete gelten gemäss der aktuellen Preisliste BSC YOUNG BOYS (EVENTS & KONGRESSE). Die Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen (z.B. Nutzung von zusätzlichen Räumen/Lokalitäten, vorhandener und gemieteter Technik, Mobiliar und F&B) wird separat nach Umfang und Aufwand berechnet.

2.3 Technische Einrichtung von Dritten

Wenn BSC YOUNG BOYS für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt BSC YOUNG BOYS im Namen, in Vollmacht und in Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige und sachgemässe Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Der

Veranstalter stellt BSC YOUNG BOYS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2.4 Rechnungsstellung

Alle Preise sind in Schweizer Franken und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Nach Abschluss eines Vertrages kann von BSC YOUNG BOYS umgehend eine Anzahlung von 20% der Gesamtsumme als Garantie in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Weitere 30% der Gesamtsumme können sechs Wochen vor dem Anlass zur umgehenden Bezahlung in Rechnung gestellt werden. Nach dem Anlass wird eine Schlussrechnung mit sämtlichen erbrachten Leistungen zugestellt, welche innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

2.5 Bestuhlung

Die Parteien vereinbaren vertraglich die vorgesehene Bestuhlung des überlassenen Raumes. Muss ein Raum während eines Anlasses umgestuhlt werden, verrechnet BSC YOUNG BOYS einen Zuschlag von 30% auf dem Entgelt für die Dienstleistung Räume gemäss Ziffer 2.1.

2.6 Entsorgung

Jeder Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, dass Verpackungen, Werbematerial sowie weiteres mitgebrachtes Material wieder mitgenommen oder entsorgt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verantwortlichkeit verrechnet BSC YOUNG BOYS dem Veranstalter die Entsorgung entsprechend dem effektiven Aufwand.

3. RÜCKTRITT ODER TEILANNULLATION DES VERANSTAL-TERS

Wird der Vertrag durch den Veranstalter schriftlich gekündigt oder teilweise annulliert, haftet der Veranstalter in jedem Fall für die bereits von BSC YOUNG BOYS oder ihren Subunternehmungen und Lieferanten vorgenommenen Leistungen und angefallene Auslagen. Entsprechende Aufwendungen werden dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Eine Teilannullation liegt dann vor, wenn die Personenzahl um mehr als 30% reduziert wird oder gebuchte Räume teilweise annulliert werden.

Die Stornierungsgebühren sowie weitergehende Ansprüche von BSC YOUNG BOYS bei Kündigung oder Teilannullation des Veranstalters richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

PHASE KOSTEN RÄUME & TECHNIK

Bis 90 Tage vor dem Anlass

89 bis 60 Tage vor dem Anlass

50% der Miete
59 bis 30 Tage vor dem Anlass

70% der Miete
29 bis 0 Tage vor dem Anlass

100% der Miete

PHASE KOSTEN F&B

Bis 30 Tage vor dem Anlass 29 bis 15 Tage vor dem Anlass 14 bis 7 Tage vor dem Anlass 6 bis 0 Tage vor dem Anlass Keine Kosten 30% der vereinbarten Leistung 60% der vereinbarten Leistung 100% der vereinbarten Leistung



PHASE

KOSTEN STADIONFÜHRUNG

Bis 30 Tage vor dem Termin 29 bis 0 Tage vor dem Termin Keine Kosten 100% der vereinbarten Leistung

Als Basis für die Berechnung des entgangenen Umsatzes gilt die Auftragsbestätigung (Vertrag). Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz bleibt vorbehalten. Mit Kündigung des Vertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

Die Stornierungsgebühren sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Veranstalter auch zu bezahlen, wenn die im Veranstaltungsvertrag gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Veranstalter oder die Vermieterin genutzt werden können.

Ist infolge höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen im Stadion nicht möglich und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der Vermieterin aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die Vermieterin abgeschlossen wurden. Diese Kosten werden durch den Veranstalter getragen.

Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Muss die Veranstaltung hingegen wegen behördlichen Restriktionen, aus Sicherheits- oder Gesundheits-polizeilichen Gründen abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Pandemie/Epidemie/Seuchen, Panik, Terrordrohung, Terrorakt, Anordnung zum Schutze der Gesundheit etc.), so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt und die Stornierungsgebühren gemäss Ziffer 3 sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten bleiben geschuldet.

Die Durchsetzung von höherer Gewalt ist bei einem Rücktritt des Veranstalters ausgeschlossen.

4. RÜCKTRITT VON BSC YOUNG BOYS

BSC YOUNG BOYS ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu künden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für BSC YOUNG BOYS als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Wenn BSC YOUNG BOYS Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder ihren Ruf oder denjenigen des Stadions, der Öffentlichkeit und/oder von Personen gefährdet
- Wenn unwahre oder unvollständige Angaben über Inhalt und Verlauf des Anlasses gemacht werden
- Bei Nichtbezahlung der Anzahlung innerhalb der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 2.3
- wenn über den Veranstalter ein Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.

Tritt BSC YOUNG BOYS aus Gründen gemäss Ziffer 4 vorangehend aus dem Vertrag zurück, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stornierungsgebühren gemäss Ziffer 3 sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten innert 10 Tagen zu bezahlen. Die Geltendmachung von weiterem Schaden, inkl. entgangener Gewinn, durch die Vermieterin bleibt vorbehalten.

BSC YOUNG BOYS weist darauf hin, dass sich aufgrund von Verschiebung oder Ansetzung von nationalen oder internationalen Fussballspielen durch Dritte (z.B. Fussballverbände) Kollisionen mit dem Termin der Veranstaltung bzw. des Anlasses gemäss dem Vertrag ergeben können. Im Falle von solchen Terminkollisionen ist BSC YOUNG BOYS berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Entschädigung an den Veranstalter oder an vertragsnahe Dritte durch Vertragsrücktritt aufzulösen. Die gleiche Regelung gilt im Falle einer Terminkollision wegen der Ansetzung eines Grossanlasses (z.B. ein Konzert) oder Umbauprojekten im Stadion.

5. NUTZUNG

5.1 Sorgfaltspflicht

Die Nutzung hat unter Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht und ausschliesslich zum vereinbarten Zweck zu erfolgen. Insbesondere dürfen keinerlei gefährliche Materialien in die Räumlichkeiten gebracht werden. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Dekorationen müssen mindestens den Brandverhaltensgruppen RF2 entsprechen.

5.2 Blumendekoration

Auf Wunsch organisiert BSC YOUNG BOYS für den Veranstalter jede Art von Blumen- und Pflanzendekoration. Ungeachtet davon steht es dem Veranstalter frei, eigene Blumen-Arrangements mitzubringen.

5.3 Zeiten

Um einen reibungslosen Ablauf jeder Veranstaltung garantieren zu können, müssen die Zeiten der gemieteten Räumlichkeiten und Flächen genau eingehalten werden. Bei Überschreitung der Zeiten werden die daraus entstehenden Mehrkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5.4 Polizeistunde

Alle Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume sowie Restaurationsbetriebe werden um 24:00 Uhr geschlossen. Wird eine Verlängerung der Polizeistunde gewünscht, werden zusätzliche Kosten für die Service- und Küchenmitarbeiter sowie die Gebühr für die Bewilligung der Verlängerung der Polizeistunde verrechnet. Da die Verlängerung zuerst bewilligt werden muss, ist eine entsprechende Verlängerung bis spätestens zwei Wochen vor dem Anlass durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

CATERING

In sämtlichen Räumlichkeiten und im Stadion sind keine auswärtigen Catering-Dienste oder Selbstverpflegung erlaubt.

Die Menüvorschläge gelten ab 20 Personen. Nehmen an der Veranstaltung Kinder und/oder Allergiker teil, sind allfällige Spezialmenüs 10 Tage vor dem Anlass unter den Parteien abzustimmen.

Der Veranstalter muss BSC YOUNG BOYS bis 1 Monat vor dem Anlass eine ungefähre Teilnehmerzahl melden (+/- 30% der Zahl gemäss Vertrag oder gemäss der letzten gemeldeten Anzahl Personen). Bis spätestens 7 Tage vor dem Anlass ist die definitive, verbindliche Personenzahl mitzuteilen, welche als Verrechnungsgrundlage gilt.

7. HAFTUNG

Der Veranstalter haftet gegenüber BSC YOUNG BOYS oder Dritten für alle Schäden, welche BSC YOUNG BOYS oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen. Dies schliesst auch alle



Beschädigungen und Verluste mit ein, welche durch Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

BSC YOUNG BOYS lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. BSC YOUNG BOYS übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Ebenso lehnt BSC YOUNG BOYS die Haftung für Personenschäden ab.

BSC YOUNG BOYS kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (wie Versicherungen, Kautionen oder Bürgschaften) verlangen.

8. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Raumes oder Platzes entspricht. Verbindlich dafür sind die von BSC YOUNG BOYS angegebenen Höchstzahlen.

Notausgänge und Löschposten dürfen weder verdeckt, noch blockiert werden. Veränderungen von den Sicherheitseinrichtungen sind verboten. Die Feuerwehrpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

Der Veranstalter ist verantwortlich für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst, falls keine andere schriftliche Abmachung mit BSC YOUNG BOYS besteht. Je nach Anlass ist BSC YOUNG BOYS berechtigt einen Sicherheitszuschlag in Form von Steward-Personal zu verrechnen (z.B. bei Abendveranstaltungen oder Anlässen draussen im Stadion). Den Weisungen der Verantwortlichen von BSC YOUNG BOYS ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder gegen Weisungen der Verantwortlichen hat BSC YOUNG BOYS das Recht, den Anlass abzubrechen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Stadion Wankdorf Videoüberwacht (nicht betroffen davon sind die Innenräume). Dem Veranstalter ist bewusst und er ist damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen und Gesetzesverletzungen im Stadion Videoaufnahmen gemacht werden.

Die Bestimmungen der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung sind zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieser Verordnung haftet der Veranstalter.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Geltungsdauer

BSC YOUNG BOYS behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorgängige Information der Veranstalter zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.events.bscyb.ch und auf Anfrage erhältlich.

9.2. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen.

9.3. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.